
Weltweit ist das Steuerrecht der Kirchen die Ausnahme

Nur Opferstock und Klingelbeutel?

Das Zusammenwachsen des europäischen Hauses legt einen Vergleich der verschiedenen Finanzierungssysteme der Kirchen nahe. Daraus können sich Anregungen zu möglichen Reformen ergeben, die nicht erst unter Druck von aussen erfolgen sollten. Vorstellungen von einer Kirche der Zukunft müssen in diese Überlegungen einbezogen werden.

WOLFGANG LIENEMANN *

Die Formen der kirchlichen Finanzierung sind in Europa in allen Ländern massgeblich vom jeweiligen nationalen Staatskirchenrecht geprägt. Dabei begegnen alle historisch aufgetretenen Spielarten vom Staatskirchentum klassischer Prägung bis zu rigoroser Trennung von Kirche und Staat.

Eine verfassungsrechtliche Trennung von Staat und Kirche im strikten Sinn kann sehr wohl mit einer starken Stellung der Kirchen im öffentlichen Leben einhergehen, und eine staatliche Privilegierung einer Kirche als öffentlich-rechtlich anerkannte Landeskirche kann sogar den legitimen innerkirchlichen Pluralismus zu Lasten der kirchlichen Hierarchie stärken, so wie dies gegenwärtig die katholische Kirche und ihr von einem grossen Teil der Gläubigen relativ wenig geliebter Bischof Haas in Chur erfahren müssen.

Die üblichen Modelle des Staatskirchentums, der Trennung und der Zwischenformen zu erläutern und zu unterscheiden versuche ich in vier Schritten.

In England und Schottland, in Skandinavien und in einigen Kantonen der Schweiz finden wir nach wie vor eine Staatskirche oder wenigstens vom Staat, beziehungsweise vom Kanton privilegierte Landeskirchen. Die starke rechtliche Stellung der staatlich anerkannten Kirchen im öffentlichen Leben ist jeweils das Ergebnis der nationalen Geschichte seit dem Zeitalter der Glaubensspaltung. Grundlage war zunächst fast immer die weitgehende Identität von Staatsbürger und Kirchenmitglied: Christengemeinde und Bürgergemeinde waren und sind jedenfalls in manchen Kantonen der Schweiz oder auch in Skandinavien nahezu deckungsgleich.

In finanzieller Hinsicht ist entscheidend, ob der Staat ganz oder überwiegend die Besoldung des Klerus übernimmt – entweder wie beispielsweise in Dänemark mit seiner lutherischen Staatskirche oder wie in der Schweiz als Ausdruck der Einheit der Volks-

souveränität in weltlichen wie in geistlichen Angelegenheiten. Ein Berner oder Zürcher Pfarrer ist eigentlich dienst- und besoldungsrechtlich quasi Staatsbeamter. Ich denke, die weltweit höchsten Pfarrgehälter werden heute in Bern und Zürich gezahlt.

Zwar ist nach Artikel 50 der Schweizerischen Bundesverfassung niemand gehalten, «Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden». Ähnliches bestimmt die Ver-

„ Es wird zweckmässig sein, künftige Finanzentwicklungen zu entwerfen oder zu simulieren, um nicht immer nur reagieren zu müssen. „

fassung des Königreichs Dänemark. Davon bleibt aber die Verwendung der von allen Bürgern aufgebrauchten Staatssteuern für die Pfarrbesoldung unbeeinträchtigt. Dies wird in vielen Ländern zunehmend kritisiert. In den besonders kirchenfreundlichen Kantonen der Schweiz kommt überdies die Heranziehung juristischer Personen, vor allem der Aktiengesellschaften, zur Kirchensteuer hinzu, eine Regelung, die allen Klagen zum Trotz bislang vom Schweizer Bundesgericht für rechtens befunden worden ist. (Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in den 60er Jahren entsprechende Bestimmungen definitiv für verfassungswidrig erklärt.)

Dass diese Regelung vielleicht besonders in begüterten Kreisen auf wenig Gegenliebe stösst, kann niemanden verwundern. Umgekehrt habe ich in kirchlichen Kreisen in der Regel nur Kopfschütteln geerntet, wenn ich

behauptet habe, für die Legitimität der Besteuerung juristischer Personen für kirchliche Zwecke reichten rechtliche und pragmatische Überlegungen nicht aus; wenn man dieses Geld nähme, also von juristischen «Personen», die gar nicht als natürliche Personen Mitglied der Kirche sein können, dann müsse man dafür sehr gute theologische Argumente vorlegen können. Daran besteht aber offenkundig fast nirgendwo ein Bedarf.

«Hinkende» Trennung

Zwischen den privilegierten Staatskirchen und den völlig staatsfreien Kirchen sind jene Kirchen angesiedelt, die in einer Art «hinkenden Trennung» mit dem Staat verbunden sind: Angelpunkt ist das kirchliche Besteuerungsrecht, einschliesslich des rechtlich garantierten Zugangs zu relevanten Daten und des staatlichen Steuereinzugs.

Als öffentlich-rechtliche Abgabe wird die Kirchensteuer in der Ausgestaltung ihres Einzuges wie eine staatliche Steuer behandelt. Dem Staat werden dabei seine Aufwendungen – etwa in der Bundesrepublik – gut erstattet. Zugleich ist dieses System für die Kirchen ökonomisch rationell. Entscheidend ist der Umstand, dass die Kirchen nicht wie beliebige Vereine gezwungen sind, Ausstände anzumahnen und auf zivilrechtlichem Wege einzuklagen, sondern dass sie am staatlichen Steuerzwang teilhaben. Dieses Merkmal der Kirchensteuer, zum allgemeinen staatlichen Steuerwesen zu gehören, ist in den Augen vieler der entscheidende Ausdruck einer nach wie vor als zu eng empfundenen Beziehung zwischen Staat und Kirchen.

Dieser Kirchensteuer kann sich heute aber jede Frau und jeder Mann durch den Kirchenaustritt entziehen. Für Kirchen, die sich – wie in Deutschland und der Schweiz – grossenteils aus Kirchensteuereinnahmen finanzieren, ist darum die Mitgliedschaftsentwicklung ein ganz entscheidender Faktor für ihre künftige Gestalt.

Eine andere Gestalt der «hinkenden Trennung» beziehungsweise relativen Partnerschaft kann darin bestehen, dass die Kirchen im Rahmen einer grundsätzlichen Trennung gleichwohl vom Staat einen öffentlich-rechtlichen Status zuerkannt bekommen, das Kirchensteuerrecht behalten, aber ein vom Staat unabhängiges Einzugsystem aufbauen und betreiben. Dieses Modell einer relativen Trennung gilt im Kanton Basel-Stadt und in Berlin. Konkret sieht das in der Praxis in Basel so aus, dass die Kirchensteuerrechnung separat nach der staatlichen zugeschickt wird. Ein Ergebnis ist, dass jedes Jahr im Anschluss an die Zusendung dieser Rechnungen die Kirchen-Austrittszahlen markant in die Höhe schnellen.

Distanzierte Partnerschaft

Eine neue Variante des Verhältnisses von Kirche und Staat finden wir seit einigen Jahren in Spanien und Italien. Im Zuge der Überwindung des älteren Staatskirchentums wurden neue Lösungen gefunden, bei denen erstens die Bürger steuerabzugsfähige Spenden für die Klerikerbesoldung geben können. Das Ziel ist, dass in wenigen Jahren die bisherige staatliche Klerusbesoldung in kontinuierlichen Schritten ganz abgeschafft werden soll. Zweitens können in Spanien und Italien die Bürger, genauer gesagt die einkommens- und lohnsteuerpflichtigen Bürger, einen Teil ihrer Steuer (0,8 Prozent) für die Finanzierung kirchlicher Aufgaben zweckbestimmen.

In Österreich gehört das Kirchenbeitragsystem ebenfalls in diese Gruppe «distanzierter Partnerschaft». Dieses System etabliert keine Steuer nach staatlicher Art, sondern lediglich einen Pflichtbeitrag, der anknüpft an die Kirchenmitgliedschaft.

Trennung

Beim Modell der strikten Trennung ist formal zunächst entscheidend, dass die Kirchen materiell vor allem von Spenden und Kollekten leben müssen. Hinzu kommen oft sehr aufwendige und professionell gestaltete «fund-raising»-Aktionen. Der logische nächste Schritt, über den auch nachgedacht wird, wäre dann auch ein werbewirksames Church-sponsoring durch Unternehmen. Die Einnahmen der Kirchen können, wie man an den Beispielen der Republik Südafrika oder der USA sehen kann, auch unter Trennungsbedingungen sehr gut sein. Wo dagegen die Kirchen in Minderheitensituationen existieren, kommt ohnehin nur ein System der Kollekten- und Spendenfinanzierung in Betracht (zum Beispiel in den meisten Ländern Asiens und Afrikas).

Es gibt also schärfere und mildere Formen eines Trennungsregimes. Umgekehrt muss der privilegierte Status einer Staatskirche keineswegs zu reichlichen Finanzeinnahmen einer Kirche führen, wie etwa das Beispiel der anglikanischen Kirche in England zeigt. Diese ist zwar nach der Krone der bedeutendste Grossgrundbesitzer auf der Insel – insbesondere hat sie riesigen Immobilienbesitz in der Londoner City –, aber die laufenden Erträge aus kirchlichem Vermögen und

Aktienbesitz sind im europäischen Vergleich relativ schmal und erlauben nur eine sehr niedrige Pfarrbesoldung.

Merkmal: Vielfalt

Wie das jeweilige nationale und regionale Kirchenwesen durch eine lange, einmalige Geschichte geprägt ist, gilt dies auch, ja erst recht für die Kirchenfinanzen. Der Grund ist einfach. Keine Kirche ist frei bei der Wahl ihrer materiellen Grundlagen, sondern alle Kirchen müssen sich den Mechanismen der Warenproduktion und Wertschöpfung anpassen, die in der Gesellschaft vorherrschen, der auch die Kirche zugehört.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Ergiebigkeit kirchlicher Finanzsysteme in Europa lassen sich vier Gruppen von Bestimmungsfaktoren unterscheiden. Diese betreffen *erstens* das staatliche Religionsrecht. Dieses bildet den allgemeinen Rahmen und reicht von inniger Bindung von Staat und Kirche bis zu strikter Trennung. *Zweitens* kommt der Mitgliedschaftsentwicklung und dem Mitgliedschaftsbewusstsein entscheidende Bedeutung zu. Den *dritten* und *vierten* wichtigen Eckpfeiler bilden zunächst die Entwicklung der jeweiligen Volkswirtschaft und schliesslich die staatliche Finanzverfassung und die zugehörige Finanzpolitik.

Also: Religionsrecht, Mitgliedschaftsentwicklung, volkswirtschaftliche Entwicklung und Finanzordnung/Finanzverfassung bilden die entscheidenden Bestimmungsgrößen der Höhe und Struktur der Einnahmen der kirchlichen Hände.

Gegenwärtig kann man in vielen, ja in den meisten Ländern Europas beobachten, wie eine massive volkswirtschaftliche Rezession und eine Erosion des kirchlichen Mitgliedschaftsbewusstseins zusammentreffen. Auf den Gang der Wirtschaft haben die Kirchen keinen Einfluss; die Folgen müssen sie als eine Mischung von *providentia dei* und *error hominum*, von Vorhersicht Gottes und menschlichem Irrtum schlicht hinnehmen und tragen.

Wenn dann, in Rezessionszeiten zumal, der Staat sparen und/oder seine Einnahmen erhöhen muss, oder wenn er sogar durch Vereinheitlichungsprozesse im europäischen Wirtschaftsraum gezwungen ist, sein Steuersystem umzustellen (Übergang zu indirekten Steuern), dann schlägt sich all dieses regelmässig in den kirchlichen Einnahmen nieder. Insbesondere hat eine Erhöhung der staatlichen Steuern für sogenannte «Besserverdienende» (Ergänzungsabgaben oder ähnliches) eine zunehmende Austrittsneigung der gut verdienenden Kirchenmitglieder zur Folge.

Diese Austrittszahlen fallen insbesondere dann relativ hoch aus, wenn die Kirchensteuer nicht, wie in Deutschland, automatisch in kleinen, überschaubaren Monatsbeiträgen einbehalten wird, sondern jedesmal eigens und ganz «freiwillig» überwiesen werden muss, also wie in Basel auf einen Streich einmal im Jahr, so dass der dann zu bezahlende Betrag leicht eine Grössenordnung erreicht, bei der sich ein Austritt aus

der Kirche jedenfalls kurzfristig zu «rechnen» scheint.

Das Basler Beispiel, für das es in den anderen europäischen Ballungsgebieten viele Parallelen gibt, lässt einen weiteren, höchst ambivalenten und schwer zu deutenden Befund erkennen. Dieser ist einerseits durch eine zunehmend stärkere Austrittsneigung gekennzeichnet, verbunden mit dem Wegfall gesellschaftlicher Missbilligung des Kirchenaustritts und unterstützt durch ein zunehmend individuell von Kosten/Nutzen-Überlegungen geprägtes Verhältnis der Menschen zu Grossorganisationen überhaupt.

Andererseits wird die mühelose und möglichst kostenlose Verfügbarkeit kirchlicher Dienstleistungen weiterhin von etlichen Austrittsgeneigten oder schon ausgetretenen Kirchenmitgliedern mit bisweilen geradezu entwaffnender Selbstverständlichkeit oder Unverfrorenheit erwartet. Die Weigerung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, etwa konfessionslose Taufpaten zu akzeptieren oder einen aus der Kirche ausgetretenen Menschen zu beerdigen, weckt vielerorts mindestens Befremden und führt nicht selten zum Kirchenaustritt von Beteiligten.

Von einem ähnlichen Trend, charakterisiert durch Organisationsverachtung einerseits, Funktionssicherheitserwartung andererseits, berichten in Deutschland oder in der Schweiz in vergleichbarer Weise auch Vertreter von Parteien und Gewerkschaften. Die Bereitschaft, sich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung auch etwas kosten zu lassen, in Geld oder Stunden, ist umgekehrt proportional den gestiegenen Erwartungen hinsichtlich der pünktlichen Funktionserfüllung von Institutionen.

Keinen übereilten Rückzug

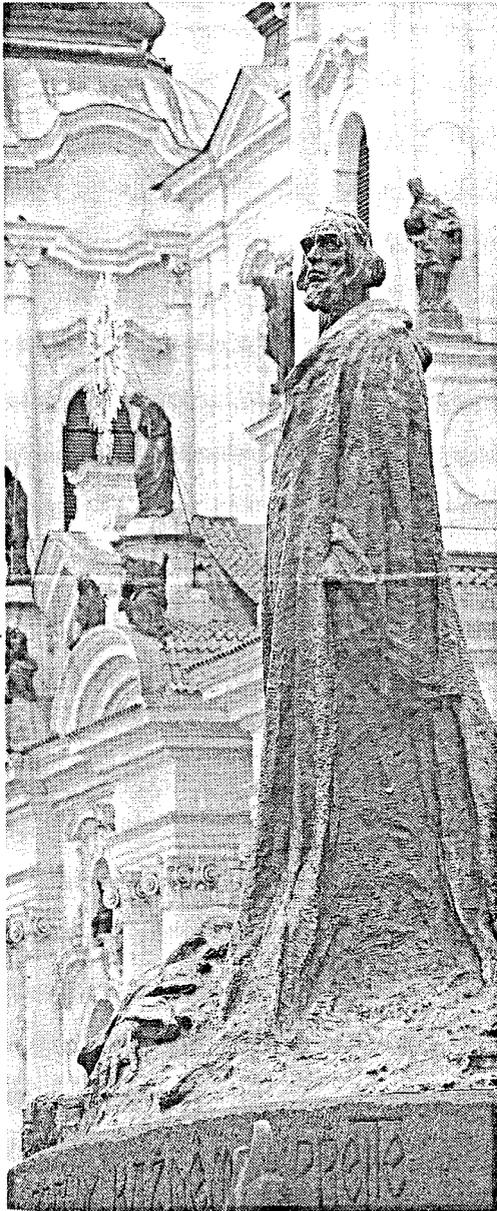
Wie dieser Befund zu beurteilen ist, ist unklar. Eine Erweckungsbewegung, gleichsam als organisiertem Gegenschlag, kann niemand auf administrativem Weg verordnen. Die meisten Volkskirchen bemühen sich in dieser Situation mindestens um Stabilisierung der Mitglieder, der Mitgliederzahlen, des Mitgliedschaftsbewusstseins. Immer häufiger suchen sie Rat und Hilfe bei professionellen Marketing-Analysen und -Strategien. Die Erfolgsaussichten dabei sind freilich unsicher.

Andere begrüssen ein Gesundschumpfen der Kirchen zugunsten eines entschiedenen Christentums, dessen dann natürlich ausschliesslich hochmotivierte Mitglieder für ihre Kirche gern und reichlich und jederzeit spenden werden. Es ist kein Zufall, dass beispielsweise in Dänemark und in der Schweiz gerade kirchlich und politisch konservativ orientierte Kreise auch radikale Trennungsinitiativen von Kirche und Staat unterstützen und dabei sehr merkwürdige Allianzen mit Kommunisten oder einer Autopartei bilden können. Sie sind überzeugt, dass nur eine radikal zeugnisfähige Kirche bestehen kann und als solche auf die letzten Stützen und Krücken eines Staatskirchensystems freiwillig und absichtlich verzichten muss.

Ich selbst halte einen solchen radikalen

Systemwandel im Staatskirchenrecht und speziell bei den kirchlichen Finanzordnungen in Europa für unwahrscheinlich und nicht für wünschenswert.

Selbst bei einer Halbierung der kirchlichen Mitgliedschaftszahlen werden die Volkskirchen auch weiterhin in absehbarer Zeit beachtliche Faktoren des öffentlichen Lebens bleiben. Diesem öffentlichen Leben können sie sich nur um den Preis der Aufgabe ihres Öffentlichkeitsauftrages entziehen. Kaum jemand plädiert ja auch offen für eine Selbstmarginalisierung, womöglich eine freiwillige Selbstverarmung der Kirchen.



Jan Hus trat für eine arme Kirche ein. Sein Denkmal steht in Prag in der Nähe einer prunkvollen Barockkirche. Welcher Kirche wird die Zukunft gehören?

(Foto: epd-bild/Neetz)

Umgekehrt ist eine kirchenfeindliche Trennungspolitik von Seiten der heutigen Staaten in Europa, wie das früher im kommunistischen Machtbereich der Fall war, nirgendwo zu erkennen und zu erwarten. Wo die Trennung einst sehr scharf ausgefallen war, arbeitet man heute in der Regel an ihrer

Milderung. Dennoch führen auch günstige staatskirchenrechtliche Rahmenbedingungen keineswegs zu einer Blüte kirchlichen Lebens, zu bewusst und gern wahrgenommener Kirchenmitgliedschaft und daraus folgender grosszügiger Spendenbereitschaft.

Behutsame Anpassungen

Unter diesen Bedingungen – die vielleicht auch die Folgen eines neuen institutionskritischen Säkularisierungsschubes sein können – sind die Zukunftsperspektiven der kirchlichen Finanzordnungen in Europa weitgehend offen. Trotzdem kann man einige übergreifende Entwicklungen sehen und beschreiben.

Dazu gehört erstens, dass fast überall in Europa das staatliche Religionsrecht das Modell der partnerschaftlichen Trennung oder der genau abgegrenzten Kooperation bei unterschiedlichen Funktionen favorisiert. Die Eckpfeiler dieses Modelles sind im Rechtsstaat die Prinzipien der individuellen Religionsfreiheit sowie der Parität und Neutralität des Staates gegenüber allen anerkannten Religionsgesellschaften. Für die meisten älteren Formen des Staatskirchenrechts dürften darum heute die Zeichen auf Entflechtung stehen.

Aber nicht alle Kirchen sind geneigt, staatliche Angebote für grössere kirchliche Selbständigkeit und für die Eigenständigkeit der kirchlichen Ordnungen anzunehmen. Entsprechende Angebote bei finanzieller Schadlosstellung haben die bernischen Pfarrer im Zuge der letzten Revision der Kantonsverfassung ausdrücklich zurückgewiesen. Mit einer Entflechtung dürfte allerdings mittelfristig eine rückläufige Entwicklung der kirchlichen Einnahmen einhergehen.

Die Zeiten stetig steigender Einnahmen, womöglich durch progressive Besteuerungsarten unterstützt, dürften bei allen wohlhabenden Kirchen in Europa vorbei sein, wie ja auch aus vielerlei Gründen eine stetig wachsende Volkswirtschaft weder möglich noch wünschenswert ist. Diese gewandelten Rahmenbedingungen erfordern vermutlich keine abrupten Systemwechsel der Finanzformen, wohl aber rechtzeitige, vorausschauende und behutsame Anpassungen.

Dafür wird es zweckmässig sein, wenigstens mit Hilfe einer Szenariotechnik künftige Finanzentwicklungen zu entwerfen oder zu simulieren, um nicht immer nur reagieren zu müssen, sondern vorausschauend bestimmte kirchliche Strategien ins Werk zu setzen.

● Welches System der Kirchenfinanzen man anstrebt, welche einzelnen Optionen man realisieren will, hängt massgeblich davon ab, welches Bild man von der Kirche in 20 bis 30 Jahren hat. Wenn man für eine freie Kirche auf der unaufgebbaren Einheit von Verkündigung, Diakonie und Mission besteht, wenn man wenigstens vier Aufgabenbereiche (Diakonie, Gehälter, Gebäudeunterhalt und weltweite Zusammenarbeit) für unauflösbar hält, wenn man will, dass die Kirche auch an den Brennpunkten und auf den Konfliktfeldern der modernen Gesellschaft in kompetenter Weise präsent ist, dann muss man vor

allem die dafür erforderlichen individuellen und gemeinschaftlichen Qualifikationen fördern.

Die Kirchen sind schlechthin personalintensive Betriebe. Ohne persönlichen Einsatz, ohne Einsatz leibhaftiger Personen, ist in der Kirche und durch die Kirche in der Gesellschaft nichts zu bewirken. Rationalisierungen sind daher nur in Grenzen möglich. Deshalb muss die Personalförderung auf allen Ebenen höchste Priorität bekommen.

● Dies muss nicht automatisch bedeuten, an der herkömmlichen Struktur eines flächendeckenden Pfarramtes mit beamtenähnlichen Amtsträgern festzuhalten, obwohl es mir selbst immer noch schwer fällt, mir einen konsequenten Übergang zu Personalgemeinden vorzustellen. Aber unter wachsendem ökonomischem Druck ist die Erfüllung kirchlicher Dienste zunehmend auf die unentgeltliche Mitarbeit der Mitglieder angewiesen. Die Wahrnehmung wichtiger – auch wichtigster – Funktionen im (nichtbesoldeten) Nebenamt einschliesslich Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann unter solchen Bedingungen kein Tabu sein. ● Ohne aktive Teilnahme aller Mitglieder am Leben und Dienst der Kirche wird diese langsam aber sicher weiterhin an Vitalität und Ausstrahlung verlieren. Ich bin überzeugt, dass Kirchen dem verbreiteten Trend zu allgemein nützlichen Servicefunktionen, also zum nützlichkeitsbestimmten Verständnis von Grossorganisationen, widerstehen müssen.

Nur eine Kirche, die von ihren Mitgliedern auch wichtige, persönliche Beiträge, ja Opfer verlangt, wird eine Kultur umfassender gemeindlicher Teilnahme und Teilhabe entwickeln können. Ich bin überzeugt, dass auf Dauer nur eine Kirche attraktiv ist, die ihren Mitgliedern effektiv etwas abzuverlangen wagt.

● Besonders in den Ländern, in denen die Kirchen und ihre hauptamtlichen Mitarbeiter sehr gut gestellt sind, also in Deutschland, Skandinavien oder der Schweiz, lässt jeder historische und jeder gegenwärtige ökumenische Vergleich erkennen, was man im Ernstfall vielleicht alles nicht braucht. Die Lebendigkeit keiner Kirche hängt an ihrem materiellen Reichtum.

Ich rede keiner Strategie der geplanten Selbstverarmung von Kirchen das Wort, und die finanziellen Mittel der Kirche werden entscheidend durch ihren jeweiligen Verwendungszweck legitimiert. Dieser Verwendungszweck ist jedoch, wie schon die frühe Kirche wusste, unübertrefflich dadurch definiert, dass alles Kirchengut letztlich das «Gut der Armen» ist. Die Kirchen sind deshalb auch immer treuhänderische Verwalter dessen, was sie für andere erhalten. Wenn Kirchen in diesem Sinne Gutes tun, dann sollen sie darüber auch in aller Öffentlichkeit durchaus sprechen und das mit journalistischer Professionalität.

* Wolfgang Lienemann ist Professor für Ethik an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern.